



# Neues aus dem Gemeinderat

## aus der Sitzung vom 13.12.2018

---

### **Sondernutzungserlaubnis Hähnchenwagen**

---

Ärgernis bereiten die Verkaufswägen, die tageweise in Burgheim Döner oder Grillhähnchen anbieten. Der Marktgemeinderat vertritt jedoch die Meinung, dass das Angebot „für den schnellen Imbiss“ auch weiterhin bestehen bleiben soll. Mit den Betreffenden soll hinsichtlich der Beschwerden gesprochen werden.

### **B-Plan-Änderung Burgheim-West, Bauvorhaben Markus Blei (Info)**

---

Der Marktgemeinderat stimmt einer Änderung der Planfestsetzung zum Aufstellungs- und Billigungsbeschluss zur 6. Änderung zum B-Plan Nr. 1 „Burgheim West“ zu. Der durch die Bürogemeinschaft OPLA, Augsburg ausgearbeitete Plan zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Burgheim West“ mit Begründung in der Fassung vom 28.06.2018 soll gemäß der im Sachvortrag geschilderten neuen Anforderungen geändert werden.

Die Kernpunkte der Anforderungen an den Bauwerber lauten wie folgt:  
Auf die im alten Bebauungsplan verzeichnete **Erschließungsstraße** zwischen den beiden mittleren der vier Gebäude wird **verzichtet**. Voraussetzung ist, dass die Zufahrt im Sinne eines Rettungswegs zu den geplanten Gebäuden gewährleistet ist. In dem freiwerdenden Bereich soll ein **zentraler Ort** für die Bewohner der Wohnanlage entstehen. Die Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit wäre aus Sicht des Marktes Burgheim eine sinnvolle Ergänzung im Sinne der Integration in den Bestand.

Die Standorte der **Entsorgungseinrichtungen** (in erster Linie Müll), etwaige Gerätehäuser und Fahrradabstellplätze, sind links und rechts der Wohnanlage bzw. im Norden zu situieren.

Im Süden der vier Gebäude soll eine offene Grünzone, eine Art **Grünzug** entstehen, was dem städtebaulichen Ziel des Marktes Burgheim „Grün im Ort“ entgegenkommt. Dieser Bereich ist **von baulichen Anlagen** (auch keine genehmigungsfreien Anlagen) wie beispielsweise Gartenhäuschen, Geräteschuppen und dergleichen **freizuhalten**.

Die Planung darf der geplanten Überarbeitung des B-Planes Nr. 1 nicht entgegenstehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderungen zu veranlassen und das Verfahren entsprechend fortzuführen bzw. erforderlichenfalls einen neuen, an die in dieser Sitzung vom 13.12.2018 beschlossenen Änderungen angepassten Aufstellungsbeschluss zu fassen.